

muß die Genehmigung vor Beginn der entsprechenden Verhandlungen bzw. vor Abschluß der Verträge vorliegen.

(2) Die Genehmigung für das Errichten und Betreiben von genehmigungspflichtigen Fernmeldeanlagen gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen muß vorliegen, bevor die Anlagen geliefert oder eingesetzt werden. Soweit

1. vorbereitende Vereinbarungen oder Festlegungen im nationalen und internationalen Maßstab abgeschlossen oder getroffen werden, mit denen der Import oder der Einsatz vorbereitet wird,

2. Verträge über das Liefern abgeschlossen werden,

muß die Genehmigung vor Beginn der entsprechenden Verhandlungen bzw. vor Abschluß der Verträge vorliegen. Für den Import ist die Genehmigung vom inländischen Besteller bzw. vom bilanzierenden Organ einzuholen.

### §3

An die Stelle der Genehmigung gemäß § 2 kann eine zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und zentralen staatlichen Organen abgeschlossene Vereinbarung treten.

### §4

Die Genehmigung gemäß § 2 ist rechtzeitig, für vorbereitende Vereinbarungen oder Festlegungen spätestens 30 Tage vor Beginn der Verhandlungen beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei den von diesem beauftragten Dienststellen der Deutschen Post zu beantragen. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist innerhalb von 30 Tagen nach Abschluß der Verhandlungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 über das Ergebnis zu informieren.

### §5

Mit der Genehmigung gemäß § 2 oder mit der Vereinbarung gemäß § 3 werden auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums Frequenzen zugeteilt. Diese Frequenzen sind für das Herstellen sowie für das Errichten und Betreiben von genehmigungspflichtigen Fernmeldeanlagen gemäß §§ 1 und 2 verbindlich.

### §6

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten nicht für genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen, die für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, importiert oder geliefert werden.

(2) Sollen genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen, die von oder für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, importiert oder geliefert wurden, außerhalb des Bereichs der bewaffneten Organe errichtet und betrieben werden, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 bis 5.

### §7

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen und seine Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der §§ 1 bis 5 und des § 6 Abs. 2 gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

### §8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Soweit zu diesem Zeitpunkt mit der Herstellung gemäß § 1 bereits begonnen und eine Genehmigung für das Herstellen noch nicht beantragt wurde, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Berlin, den 1. November 1967

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
S c h u l z e

## Anordnung über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau

vom 30. Oktober 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

### §1

Zur Rückführung des projektierten Investitionswertumfanges auf die Preise des Jahres 1966 sind bei Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft für den Bereich des Schwermaschinen- und Anlagenbaues nachstehend aufgeführte Koeffizienten anzuwenden:

Turbinen-Generator-Sätze	0,76
Dampferzeuger	0,80
Wasseraufbereitungsanlagen	0,72
Lufttechnische Anlagen	0,82
Kältetechnische Anlagen	1,00
Fördermittel	0,92
Komplette Tagebauausrüstungen	0,95
Chemieanlagen	0,89
Tankanlagen	0,82
Zuckerfabriken	0,86
Stahlkonstruktionen	0,77
Rohrleitungsanlagen	0,80
Sonstige Anlagen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues	0,85
Technologische Ausrüstungen im Schwermaschinen- und Anlagenbau	0,89.

### §2

Die Koeffizienten sind wie folgt zu verwenden:

Vor Anwendung der GOI ist der auf Grund der Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 — Verordnung